

Amtsgericht Eckernförde

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 15/23

Eckernförde, 18.02.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 17.04.2026	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Eckernförde, Reeper- bahn 45-47, 24340 Eckernförde

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Altenholz

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Klausdorf	007, 44/3	Gebäude- und Freifläche	Klausdorfer Straße 83	590	1196 BV Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Teil unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Carport und Fahrradschuppen vorhanden; Gaszentralheizung; Wohnfläche ca. 167 m², Baujahr etwa 1960; Lage: 24161 Altenholz, Klausdorfer Straße 83;

Verkehrswert:

299.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt

werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Schlizio
Rechtspflegerin